

Kennzeichnung von Glaswänden und -türen

Anforderungen aus Sicht des KMS

Hinweis: Die Regelungen für Glasflächen gelten sinngemäß gleichermaßen für alle transparenten vertikalen Flächen.

Besonders bei moderneren Gebäuden kommt es oft vor, dass Türen, Trennwände oder sogar ganze Fassaden aus Glas gefertigt werden. Auch im Denkmalschutz werden Glaselemente oft angewendet, um das Bild von historischen Gebäuden möglichst wenig zu stören. Dadurch, dass diese Flächen durchsichtig sind, ist oft nicht eindeutig erkennbar, ob der Weg frei oder durch eine Glaswand bzw. eine verschlossene Glastür verstellt ist. Bei Glastüren ist es außerdem oft schwierig zu erkennen, wo sie zu öffnen sind. Das bringt eine erhebliche Verletzungsgefahr und Nutzungserschwerern für alle Menschen mit sich. Eine deutliche Kennzeichnung ist unerlässlich, um Aufprallunfälle zu vermeiden und das zuverlässige Finden und Betätigen von Türen zu gewährleisten.

Die Kennzeichnung solcher transparenter Hindernisse ist baugesetzlich in der OIB Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ (harmonisierte Bauvorschrift) vorgeschrieben. Mindestkriterien für die konkrete Ausführung sind der ÖNORM B 1600 und der ÖNORM V 2104 zu entnehmen und orientieren sich an den visuellen Anforderungen von Menschen mit Sehbehinderungen.

Aufbauend auf den darin enthaltenen Bestimmungen empfiehlt das KMS, folgende fünf Punkte zu berücksichtigen:

1. Kontrast ist das Zauberwort

Die ÖNORM fordert eine Markierung in zwei Farben mit einer LRV-Differenz von mindestens 50. Dieser Kontrast muss in natura gegeben sein – nicht nur auf dem Papier. Dafür empfehlen wir,

- ein Muster zu wählen, bei dem die zwei Farben gleichmäßig auf den gesamten markierten Bereich verteilt sind,

Begründung: Ziel der zweifarbigen Ausführung ist, dass die Markierung unter verschiedenen Umgebungsbedingungen, Beleuchtungsverhältnissen etc. verlässlich gesehen wird. Ist eine Farbe unter bestimmten Bedingungen nicht (gut) sichtbar, muss die Markierung mit der jeweils anderen Farbe die Kennzeichnungsfunktion alleine erfüllen.

- die Markierung auf beiden Seiten der Glasfläche anzubringen und

Begründung: Glasflächen sind oft leicht getönt und/oder spiegeln. Ist die Markierung hinter einer Glasscheibe oder zwischen zwei Glasscheiben angebracht, wird der tatsächlich wahrnehmbare Kontrast dadurch enorm reduziert und der Aufprallschutz ist nicht mehr gegeben.

- ein Material zu verwenden, mit dem die Markierung deckend (nicht transparent) ist.

2. Auf Streifen ist Verlass

Wir empfehlen die in der ÖNORM beschriebene Ausführung als zwei in 90 cm und 150 cm über Fußbodenoberkante angebrachte durchgehende Streifen mit je mindestens 6 cm (besser 8 cm) Höhe. Die Streifen werden jeweils in zwei zueinander kontrastierenden Farben (hell und dunkel – LRV-Differenz mindestens 50) zu gleichen Anteilen ausgeführt. Daraus ergibt sich eine Mindesthöhe von 3 cm (besser 4 cm) pro Farbe.

Begründung: Menschen mit Sehbehinderungen bevorzugen diese Ausführung, weil sie verlässlich sicht- und interpretierbar (als Kennzeichnung einer vertikalen Fläche) ist.

3. Design will durchdacht sein

Alternativ erlaubt die ÖNORM eine freiere Gestaltung des Bereiches zwischen 90 cm und 130 cm über Fußbodenoberkante – ebenfalls mit gleichmäßigen Anteilen zweier Farben.

Wir empfehlen, Muster für diese Variante nicht zu kleinteilig zu gestalten, um einen möglichst flächigen Eindruck zu erzeugen. Stimmen Sie Entwürfe am besten immer zu einem Zeitpunkt mit uns ab, an dem Sie gegebenenfalls noch ohne großen Aufwand Änderungen vornehmen können.

Begründung: Diese Variante bietet den Vorteil eines größeren Gestaltungsspielraums, der es erlaubt, z.B. die Glasflächenkennzeichnung gleichzeitig als Gestaltungselement zu nutzen oder damit die Corporate Identity zu verstärken. Sie birgt aber auch die Gefahr, dass sie die beabsichtigte Funktion (Aufprallschutz) nicht erfüllt. Je flächiger das Muster ist, desto verlässlicher wird die Glasfläche als Hindernis erkennbar. Am sichersten ist jedoch die Abstimmung mit Menschen mit Sehbehinderungen.

4. Ohne Umwege zur Türöffnungsseite

Egal für welche Variante Sie sich entscheiden, bei Türen ist es wichtig klar zu zeigen, wohin man gehen muss, um sie zu öffnen bzw. (bei automatisierten Türen) hindurchzugehen. Dafür sieht die ÖNORM die Kennzeichnung der Türöffnungsseite vor. Wie auch immer Sie diese erreichen – ob durch eine schräge Führung der Streifen oder eine andere sehr auffällige Änderung im Muster: das Ziel ist, den Blick geradewegs zur Türöffnungsseite zu lenken.

5. Sockelmarkierung ist zu wenig

ÖNORM und OIB Richtlinie fordern keine Kennzeichnung von Glasflächen, wenn ein Sockel von mindestens 30 cm Höhe vorhanden ist. Das verleitet zu der Interpretation, dass eine Markierung im Sockelbereich ausreichen würde. Von einer solchen Lösung raten wir dringend ab.

Begründung: Um die Glasfläche als Hindernis zu erkennen, braucht es die Markierung in Augenhöhe. Markierungen im Sockelbereich vermitteln sogar eher den Eindruck, der Bereich darüber wäre frei, und erhöhen dadurch im Zweifelsfall die Unfallgefahr.

Dieses Papier repräsentiert die abgestimmte Position der Interessenvertretung blinder und sehbehinderter Menschen in Österreich. Es handelt sich dabei um keine Auskunft im Sinne einer rechtsverbindlichen allgemeinen Zusage der Barrierefreiheit bzw. der Erfüllung von Normen.

Kontakt:

KMS Koordination

+43 1982 75 84 – 203

office@kms.or.at

www.kms.or.at

Wien, am 01.11.2017

Komitee für Mobilität sehbeeinträchtiger Menschen Österreichs (KMS)

Das KMS ist eine österreichweite organisationsübergreifende Arbeitsgemeinschaft des Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs (Vorsitz 2017) und Österreichische Blindenwohlfahrt.